



immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Bernhard Lütkehaus  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 53-54

### 37 **Bekanntmachung**

**Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (- Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 vom Punkt Millingen bis zum Punkt Millingen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landchaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Isselburg, der Gemeinde Rhede und der Gemeinde Raesfeld im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster sowie auf dem Gebiet der Stadt Rees, der Stadt Goch und der Gemeinde Kranenburg im Kreis Kleve sowie auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln, der Stadt Wesel und der Gemeinde Schermbeck im Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 29. Dezember 2015 – Az.: 25.05.01.01-06/13 – ist der Plan für o. a. Bauvorhaben gemäß § 43 Satz 1 und 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)

erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 1 Abs. 1, 3 und Anlage Nr. 13 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten

durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsfreileitung, für die nach dem EnLAG vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof eingereicht werden. Sie sollen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden (siehe hierzu BFH, Beschluss vom 30.03.2009 – II B 168/08 – NJW 2009, S. 1903).

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **in den Städten Hamminkeln, Rees, Isselburg, Wesel und Goch sowie in den Gemeinden Schermbeck, Rhede, Kranenburg und Raesfeld sowie in der niederländischen Gemeinde Oude IJsselstreek vom 01. März 2016 bis 14. März 2016** während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 Satz 7 EnWG, § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) → *Planfeststellung Energie* → *Planfeststellungsbeschluss 380-kV-Leitung Wesel – Bundesgrenze NL im Abschnitt Pkt. Wittenhorst – Bundesgrenze NL* einzusehen.

Münster, den 17. Februar 2016 Bezirksregierung Münster

Az.: 25.05.01.01-06/13

Im Auftrag

gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 54-55

**38 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster

500-53.0029/15/0006324/0001.V

48147 Münster, den 17.02.2016

Die Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster, hat der Firma Euro-Lock Vertriebs GmbH, Nordwest-Straße 3, 59387 Ascheberg mit Datum vom 03.02.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 9.1.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 82,95 t brennbarer Gase und Erzeugnissen, die brennbare Gase als Treibmittel enthalten, in Behältern, die auch > 1.000 cm<sup>3</sup> sind (80 t Aerosoldosen und 2,95 t Flüssigastank)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten (unterhalb der Mengenschwelle der Nr. 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) mit einem Lagervolumen entsprechend der eingeschlossenen Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abfüllung entzündbarer Flüssigkeiten und entzündbarer Gase entsprechend der eingeschlossenen Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 5 BetrSichV

In der Halle werden ebenfalls Klebstoff, Pasten und Fette gelagert. Die Lagerung und Abfüllung erfolgt in einer bestehenden Halle.

Die Anlage darf auf dem Grundstück der Nordwest-Straße 3 in 59387 Ascheberg, Gemarkung Ascheberg, Flur 85, Flurstück 555 errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Hinweise:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.“

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 03.02.2016 in der Zeit vom 29.02.2016 bis einschließlich 11.03.2016 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Rathaus Ascheberg, Bauverwaltung, Zimmer 25, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz – anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer 5011, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Baurecht / Brandschutz, zum Wasserrecht und zum Arbeitsschutz ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 55

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster